

Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 12. März 2019 in Berlin

Endlich: Wahlrecht für Alle

Viele Menschen mit Behinderung waren bis zum 29.01.2019 von den Bundestagswahlen ausgeschlossen. Dann hat endlich das Bundesverfassungsgericht entschieden und festgestellt, die Regelungen des § 13 Nummer (Nr.) 2 und 3 Bundeswahlgesetz sind verfassungswidrig. Sie bestimmen, dass nicht wählen darf, für wen eine Betreuung in allen Angelegenheiten besteht oder wer wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist. Diese Wahlausschlüsse verstoßen gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und das Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung. Für die über 85.000 Menschen mit Behinderung und die Bundesvereinigung Lebenshilfe, die die Wahlrechtsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht seit mehr als fünf Jahren unterstützt hat, ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein großer Erfolg!

Die Wahlrechtsausschlüsse sind unanwendbar und nichtig

Der Wahlrechtsausschluss für Menschen, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten bestellt ist, ist nunmehr unanwendbar für Gerichte und Verwaltungsbehörden. Dies bedeutet: Schafft der Gesetzgeber hier keine neue verfassungsgemäße Regelung, so dürfen die Wahlbehörden die Regelung bei der nächsten Bundestagswahl nicht mehr anwenden. Gründe dafür, § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz bis zu einer Entscheidung des Gesetzgebers ausnahmsweise für anwendbar zu erklären, liegen – so das Bundesverfassungsgericht – nicht vor. Aus dieser Aussage ergibt sich, dass das Bundesverfassungsgericht es zwar für denkbar erachtet, dass ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht verfassungsmäßig gerechtfertigt sein kann: Dies wäre denkbar, wenn bei einer bestimmten Personengruppe die Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht.

Das Bundesverfassungsgericht hält eine solche Neuregelung aber keineswegs für erforderlich, um die verfassungsmäßige Ordnung auch nach der Unanwendbarkeit von § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz aufrechtzuerhalten. Vielmehr weist es darauf hin, dass das Wahlrecht das vornehmste Recht der Bürgerinnen und Bürgern im demokratischen Staat ist und der Wahlrechtsausschluss als Eingriff in den Gleichheitssatz nicht geringfügig sei. Überdies dürfte durch die neu geschaffene Norm der Kreis der Ausgeschlossenen nicht „ohne hinreichenden Sachgrund lückenhaft und in gleichheitswidriger Weise bestimmt“ werden. Wie eine derart exakte Differenzierung von „wahlfähigen“ und „wahlunfähigen“ Personen erfolgen sollte, ist gänzlich unklar. Eine mögliche Missbrauchsgefahr ist jedenfalls nach den Aussagen des Bundesverfassungsgerichts kein Argument, um einen Wahlrechtsausschluss zu rechtfertigen.

§ 13 Nr. 3 Bundeswahlgesetz erklärt das Bundesverfassungsgericht aufgrund seiner Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz insgesamt für nichtig. Das Bundesverfassungsgericht hält eine verfassungsmäßige und grund-

rechtskonforme Neuregelung für den Personenkreis der wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Personen nicht für denkbar.

Auswirkungen auf die Europawahl

Die nächste bundesweite Wahl ist die Europawahl am 23. bis 26. Mai 2019. § 6a Europawahlgesetz enthält wortidentisch die gleichen Wahlrechtsausschlüsse wie § 13 Nr. 2 und 3 Bundeswahlgesetz. Damit auch diese in der Sache ebenfalls verfassungswidrigen Regelungen nicht zur erneuten Anwendung kommen, ist ein rasches gesetzgeberisches Tätigwerden und entsprechendes Verwaltungshandeln erforderlich. Andernfalls wird voraussichtlich eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz die Folge sein.

Der Bundestag muss handeln – einige Länder sind voraus

Die Lebenshilfe fordert daher alle Abgeordneten im Deutschen Bundestag auf, so zeitnah wie möglich die ersatzlose Streichung von § 13 Nr. 2 und 3 Bundeswahlgesetz sowie von § 6a Europawahlgesetz herbeizuführen. In Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Brandenburg, Hamburg und Berlin sind Wahlausschlüsse bereits aufgehoben – dort können schon jetzt Personen, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten bestellt ist, wie auch Personen, die im Maßregelvollzug in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, an den Landtags- und Kommunalwahlen teilnehmen. Auch die Landesregierung von Niedersachsen hat in ihrem Koalitionsvertrag die Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse vereinbart.

Barrieren beim Ausüben des Wahlrechts können und müssen beseitigt werden

Die Begründung für den Wahlrechtsausschluss stützt sich darauf, dass Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten die Fähigkeit fehlt, eine eigene Wahlentscheidung zu treffen und dabei am Kommunikationsprozess zwischen Regierenden und Regierten teilzunehmen. Diese Vermutung ist überholt. Informationen zur Wahl in Leichter Sprache, wie sie von den politischen Parteien, Verbänden sowie Bundes- und Landtagen angeboten werden, unterstützen Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten und ermöglichen ihnen eine informierte Wahlentscheidung. Bestehende Barrieren, die sich gerade für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung bei der Ausübung ihres Wahlrechts ergeben, können und müssen beseitigt werden. Hierzu hat sich Deutschland durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 29 verpflichtet.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

Die Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderung, für die entweder eine Betreuung in allen Angelegenheiten eingerichtet ist und oder die wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz schnellstmöglich zu streichen.

Bild: © Reinhild Kassing



Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 12. März 2019 in Berlin

Selbstbestimmung stärken – rechtliche Betreuung verbessern

Die Forschungsergebnisse der im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) durchgeführten Untersuchungen des Betreuungswesens sowie die Debatten im vom BMJV eröffneten interdisziplinären Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ zeigen Defizite im System der rechtlichen Betreuung. Sie offenbaren Unklarheiten im Vorfeld der rechtlichen Betreuung und, dass in der Betreuungspraxis und der Gesellschaft Inhalt, Tragweite und Bedeutung der Betreuung nicht hinreichend klar sind. Die Gründe hierfür sind vielfältig:

- Gesetzliche Formulierungen vermitteln ein überholtes Bild von Behinderung und stellen das Mittel der Stellvertretung in den Vordergrund.
- Die Gesetzssystematik ist anwenderunfreundlich und schwer verständlich.
- Der Erforderlichkeitsgrundsatz wird im Hinblick auf die Notwendigkeit der Einrichtung sowie Umfang und Dauer einer Betreuung zu wenig beachtet.
- Die Arbeit von Betreuern und Betreuungsvereinen wird unzureichend finanziert.
- Es gibt Informations- und Qualifikationsdefizite bei vielen Akteuren im Betreuungswesen.
- Die Personalausstattung in Gerichten und Behörden ist mangelhaft.

Primat der Unterstützung gesetzlich verankern

Selbstbestimmung, Autonomie und Eigenverantwortung des Betreuten erfordern, dass rechtliche Betreuung vorrangig durch Unterstützung und Beratung bei der Entscheidungsfindung erfolgt. Rechtliche Vertretung sollte nur als ultima ratio möglich sein. Dieser Vorrang des unterstützenden vor dem vertretenden Handeln folgt zwar aus dem Erforderlichkeitsgrundsatz, wird im Gesetz selbst aber nicht konkretisiert.

Neuformulierung des Zugangs zur rechtlichen Betreuung

Die Anknüpfung der Betreuung an bestimmte Erkrankungen in § 1896 Bürgerliches Gesetzbuch ist diskriminierend und verstößt gegen Artikel 12 Absatz 2 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), da bei bestimmten Diagnosen eine Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit vermutet wird. Des Weiteren führt diese Anknüpfung dazu, dass Personen mit diesen Diagnosen vorschnell eine rechtliche Betreuung angeordnet bekommen.

Wahrung des Selbstbestimmungsrechts während des Betreuungsverfahrens

Zur Stärkung der Selbstbestimmung sind verständliche Informationen und ein Mitspracherecht wichtige Elemente. Betreute sind in allen Stadien des Betreuungsverfahrens besser zu beteiligen und in für sie verständ-

licher Sprache über ihre Rechte und das Verfahren aufzuklären. Darüber hinaus sind ihnen bei einer unabhängigen Beschwerdestelle niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten zu eröffnen.

Betreuungsvereinbarungen, in denen der Betreute zum Beispiel seine Erwartungen an die Betreuung, Wünsche und Ziele der Lebensgestaltung oder die Kontakthäufigkeit zum Betreuer aufführt, dienen dazu, den Betreuten auch im Rahmen der rechtlichen Betreuungsführung weitestgehend Selbstbestimmung zu ermöglichen.

Häufig gibt allein das medizinische Sachverständigengutachten Ausschlag über die Einrichtung, Erweiterung und Verlängerung der Betreuung und den Einwilligungsvorbehalt. Hier bräuchte es vielmehr ein interdisziplinäres Gutachten als verlässlichere Grundlage zur Beurteilung der Reichweite der Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit und der Fähigkeit, die eigenen Lebensbereiche selbstständig regeln zu können.

Stärkung und finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine

Für den im Betreuungsrecht geltenden Vorrang ehrenamtlicher Betreuung sind Betreuungsvereine unverzichtbar. Die Vereinsmitarbeitenden führen Betreuungen, leisten Querschnittsarbeit, geben ihre Erfahrungen an die Ehrenamtler weiter, sie schulen, begleiten und beraten sie. Daher dürfen Betreuungsvereine nicht die „finanziellen Bittsteller“ im System sein. Die Erhöhung der Betreuervergütung ist hierbei ein guter Schritt in die richtige Richtung. Neben der Betreuervergütung muss die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine ebenso dringend dauerhaft finanziell abgesichert werden.

Höhere Ehrenamtspauschale

Im Vergleich zu anderen Ehrenämtern erfordert das Ehrenamt der rechtlichen Betreuung eine hohe Verantwortung: Der zeitliche Umfang ist schwer planbar, die Aufgabenfelder sind weit gestreut und es kann aufgrund der ständigen Verfügbarkeit des Betreuers nicht immer in der Freizeit ausgeübt werden. All dies ist in der derzeitige Aufwandspauschale von rund 33 Euro im Monat (399 Euro im Jahr) nicht abgebildet.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

1. Der Reformprozess soll die bestehenden Mängel des Betreuungsrechts angehen und dabei den Vorgaben aus Artikel 12 UN-BRK Rechnung tragen.
2. Die vorrangige Beratungs- und Unterstützungsfunktion des Betreuers ist im Gesetz klar und ausdrücklich zu verankern. Das Mittel der Stellvertretung darf nur genutzt werden, um dem Betreuten die ansonsten versperrte Teilnahme am Rechtsverkehr zu ermöglichen.
3. Anknüpfungspunkt für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung sollte allein die bestehende Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit, seine rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen zu können, sein. Auf das Vorliegen einer Anlasserkrankung sollte es nicht ankommen.
4. Die Entscheidung über die Einrichtung, die Verlängerung und die Erweiterung einer Betreuung wie auch eines Einwilligungsvorbehalts sollte künftig auf einem interdisziplinären Gutachten unter Berücksichtigung des Sozialberichts erfolgen.
5. Die Verfahrens- und Beteiligungsregelungen des Betreuten sind unter Beachtung und Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts zu überarbeiten. Bei allen Betreuungen sollte eine Betreuungsvereinbarung geschlossen werden.
6. Die Finanzierung der Betreuungsvereine muss auskömmlich gesichert werden.
7. Die Aufwandspauschale für eine ehrenamtlich geführte Betreuung ist ohne steuerrechtliche Konsequenzen zu erhöhen.

Bild: © Reinhild Kassing



Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 12. März 2019 in Berlin

Kinder- und Jugendhilfe inklusiv weiterentwickeln

Im November 2018 startete das Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familien und Jugend den im Koalitionsvertrag angekündigten interdisziplinären Dialog- und Beteiligungsprozess zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. Es ist erfreulich, dass damit der Forderung der Fachwelt nach einem breit angelegten Beteiligungs- und Dialogprozess unter Berücksichtigung der Akteure der Behindertenhilfe Rechnung getragen wurde. Die Ergebnisse des interdisziplinären Dialoges sollen 2020 in eine Gesetzesinitiative zur Reform des derzeit geltenden SGB VIII münden.

In der Fachwelt besteht bereits große Übereinstimmung: Die Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe muss bedeuten, dass allen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung die gleichen Rechte zuteil und alle Leistungen inklusiv werden sowie die Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung einheitlich der Kinder- und Jugendhilfe zufallen. Die Lebenshilfe ist zuversichtlich, dass diese im Dialogprozess jetzt schon deutlich zu Tage getretene Position einen Schwerpunkt der Reform bilden wird, und ermutigt alle Akteure sich bereits jetzt diesem großen Reformvorhaben der 19. Legislaturperiode zu widmen.

Ziel des Reformvorhabens muss die Weiterentwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sein, die Familien stärkt und Kinder mit und ohne Behinderung vor Gefährdungen schützt sowie Benachteiligung vermeidet.

Teilhabe ist unteilbar

Auftrag der Jugendhilfe ist es, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen und dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Trotzdem haben junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien häufig einen erschwerten oder verzögerten Zugang zu Leistungen und Angeboten der Jugendhilfe. Mitunter wird er ihnen sogar gänzlich verwehrt. Soziale Benachteiligung geht für viele junge Menschen und ihre Familien mit Beeinträchtigungen ihrer Teilhabe einher. Eine Reform des Kinder- und Jugendhilferechts muss das ändern und allen Kindern und Jugendlichen die gleichen Teilhabechancen eröffnen, damit Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich vollständig und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Prozessen beteiligen zu können. Denn Teilhabe wird durch die Schaffung von Zugängen ermöglicht.

Familien und Kinder brauchen qualifizierte Unterstützung

In allen Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe herrscht derzeit Fachkräftemangel. Zur Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist ausreichend qualifiziertes Personal unabdingbar. Erschwerend kommt die

teilweise prekäre Haushaltslage in Kommunen dazu. Jugendämter sind daher nicht immer in der Lage, die für das Kind und die Familie bestmögliche Entscheidung zu treffen. Für die zukünftige Aufgaben- und Angebotsvielfalt einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe müssen dagegen verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Qualität der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe hängt entscheidend davon ab, dass sowohl ausreichend qualifiziertes Personal als auch finanzielle Mittel für die vielfältigen Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Damit dies gelingt, ist eine deutliche Verbesserung der finanziellen, rechtlichen und personellen Ausstattung in der Kinder- und Jugendhilfe notwendig.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

1. Die Kinder- und Jugendhilfe muss inklusiv ausgestaltet werden. Der Beteiligungs- und Dialogprozess als Basis zur Reform muss die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in all ihren Regelungsbereichen im Blick haben.
2. Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche müssen im Recht der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt werden.
3. Für die Zusammenführung der Eingliederungshilfe und die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sind die hierfür notwendigen Mittel zur Finanzierung bereitzustellen.
4. Der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe muss ausreichend qualifiziertes Personal für die neuen Aufgaben im Rahmen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen.

Bild: © Reinhild Kassing



Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 12. März 2019 in Berlin

Armut behindert Teilhabe

Menschen mit Behinderung sind ebenso wie etwa Alleinerziehende, pflegende Angehörige, kinderreiche Familien, Migrantinnen und Migranten sowie zunehmend auch Rentnerinnen und Rentner besonders häufig von Armut betroffen. Das höchste Armutsrisiko liegt dabei im Zusammentreffen mehrerer dieser Faktoren. Aktuell wird die Situation durch Wohnungsmangel und massiv steigende Mieten vor allem in Ballungszentren verschärft.

Armut berührt einerseits existentielle Fragen und Nöte: Nahrung, Wasser und Kleidung, medizinische Grundversorgung und einen Platz zum Wohnen. Auch wenn diese Grundbedürfnisse befriedigt sind, können fehlende finanzielle Ressourcen daran hindern, am sozialen, kulturellen und politischen Leben der Mehrheitsgesellschaft teilzuhaben. Wenn kein Geld da ist für einen Kinobesuch, für Zeitungen oder für den Besuch des Stadtteilstreffes.

Im Hinblick auf Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung zeigt eine Pilotstudie für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales deutlich: Mangelnde finanzielle Ressourcen sind eine zentrale Teilhabebarriere im Alltag. Sie wirkt zudem verstärkend auf viele andere Barrieren.

Sorgearbeit als Armutsfalle

Nicht nur Menschen mit Behinderung selbst, auch ihre Familien haben ein höheres Armutsrisiko. Dies gilt insbesondere dann, wenn langfristig Pflege und Betreuung von mindestens einem Familienmitglied geleistet wird. Ungefähr zwei Drittel aller pflegenden Angehörigen sind Frauen. Die unentgeltliche Sorgearbeit, die sie leisten ist für die Gesellschaft unverzichtbar. Dennoch es fehlt an gesellschaftlicher – auch materieller – Anerkennung sowie an Anreizen, Sorgearbeit geschlechtergerecht aufzuteilen.

Häufig führen Schwierigkeiten in der Vereinbarkeit von Familienarbeit und Beruf dazu, dass pflegende Angehörige – wenn überhaupt – in niedrig vergüteten Beschäftigungsverhältnissen und häufig in Teilzeit, erwerbstätig sind. Die Folgen sind eine finanzielle Schlechterstellung und somit die Einschränkung der Teilhabemöglichkeiten der gesamten Familie einerseits und andererseits ein erhöhtes Risiko von Altersarmut für die pflegenden Angehörigen selbst.

Keine Schlechterstellung bei der Grundsicherung

Wer seinen Lebensunterhalt aufgrund einer Behinderung nicht selbst verdienen kann, benötigt existenzsichernde Leistungen. Das Sozialgesetzbuch (SGB) XII sieht für diesen Personenkreis u.a. die Grundsicherung

bei Erwerbsminderung vor. Dennoch wird den mindestens 18 Jahre alten und im Eingangsbereich oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Beschäftigten die Grundsicherung derzeit von den Sozialämtern meistens vorenthalten.

Wer gegen die ablehnende Entscheidung klagt, hat gute Erfolgsaussichten: Die Sozialgerichte haben in verschiedenen Fällen und unterschiedlichen Bundesländern entsprechenden Klagen stattgegeben, das heißt im Sinne der Menschen mit Behinderung die Grundsicherung zugesprochen.

Eine gesetzliche Klarstellung muss verhindern, dass die Lage sich zuspitzt, wenn ab 2020 die Menschen in gemeinschaftlichen Wohnformen das nunmehr für das Wohnen geschuldete Entgelt über die Grundsicherung finanzieren müssen.

Keine Regelbedarfsstufe (RBS) 2 für Menschen in gemeinsamen Wohnformen

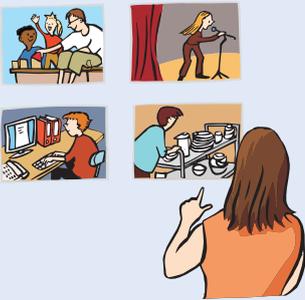
Ab 2020 werden die in einer gemeinschaftlichen Wohnform lebenden Menschen die RBS 2 erhalten. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Bewohner gemeinschaftlicher Wohnformen nicht in die RBS 1 eingestuft werden, obwohl sie mit ihren Mitbewohnern keine Haushaltsgemeinschaft bilden.

Die RBS 1 gilt unter anderem für Wohngemeinschaften, in denen erwachsene Menschen mit anderen Erwachsenen in einer Wohnung wohnen. Mit dieser Situation sind die gemeinschaftlichen Wohnformen gut vergleichbar, wo ebenfalls Menschen zusammenleben, ohne als Lebenspartner miteinander verbunden zu sein. Die RBS 2 gilt ansonsten für Paare, die gemeinsam wirtschaften und auf diesem Weg Einspareffekte erzielen. Mit diesem Personenkreis sind die nicht partnerschaftlich zusammenlebenden Menschen mit Behinderung nicht zu vergleichen. Ihre Einordnung in die RBS 2 ist systemwidrig.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

1. Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf muss weiter verbessert werden. Dabei sollten auch Anreize zur geschlechtergerechten Aufteilung von Sorgearbeit gesetzt werden.
2. Die Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII muss auch an Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM geleistet werden.
3. Die RBS 1 ist auch Menschen mit Behinderung in gemeinschaftlichen Wohnformen zu gewähren. Die Leistung nach der RBS 2 oder 3 stellt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

Bild: © Reinhild Kassing



Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 12. März 2019 in Berlin

Mehr Teilhabe am Arbeitsleben

Arbeit ist ein zentraler Bereich der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung bieten für jeden Menschen die Möglichkeit, sich mit seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten in die Gesellschaft einzubringen. Sie stärken das Selbstvertrauen, stiften Sinn und Identität und bieten vielfältige Möglichkeiten zu zwischenmenschlichen Kontakten.

Das Recht behinderter Menschen auf Arbeit formuliert Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ebenso, wie das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch eine frei gewählte oder frei angenommene Arbeit zu verdienen und in einem offenen, einbeziehenden und zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld tätig zu sein. Tatsächlich sind jedoch Menschen mit Behinderung überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen und für viele – gerade Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen – ist der allgemeine Arbeitsmarkt gänzlich verschlossen. Als Alternative sind für sie Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) geschaffen worden, die häufig der einzige Ort sind, an dem sie Teilhabe am Arbeitsleben verwirklichen können.

Damit die durch die UN-BRK zugesicherten Rechte für Menschen mit Behinderung nicht nur theoretisch, sondern praktisch erleb- und anwendbar werden, müssen die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts und der Rehabilitationssysteme gleichermaßen weiterentwickelt und angepasst werden. Auch Leistungen der beruflichen Orientierung müssen – der beruflichen Bildung und der Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend – flexibel und vielfältig sein.

Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten

Mit dem Budget für Arbeit wurde eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt geschaffen. Damit eine gute Umsetzung gelingen kann, bedarf es zusätzlicher Alternativen zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung in WfbM, in denen derzeit keine anerkannte Ausbildung möglich ist. Die berufliche Bildung erfolgt dort innerhalb eines zweijährigen Berufsbildungsbereiches persönlichkeitsfördernd und tätigkeitsorientiert. Inhaltlich richten sich die Bildungsinhalte häufig an dem Angebotsspektrum der jeweiligen Arbeitsbereiche der WfbM aus.

Insbesondere junge Menschen sollen nach Vollendung der Schulpflicht die Möglichkeit einer guten beruflichen Bildung haben, um sich entsprechend ihrer Ressourcen und ihren Wünschen für eine berufliche Beschäftigung zu qualifizieren. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit adäquater Unterstützungsmöglichkeiten, welche als Leistung bereits während der Berufsorientierung, häufig schon während der Schulzeit einsetzt. Auch im Erwachsenenalter soll berufliche Bildung ermöglicht werden.

Entsprechend dem bereits im Bundesteilhabegesetz verankerten Budget für Arbeit soll mit dem Budget für Ausbildung, das eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt materiell absichert, nun eine Möglichkeit zur beruflichen Bildung unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts von Menschen mit Behinderung geschaffen werden.

Entlohnungsmodelle in der Werkstatt und bei anderen Leistungsanbietern weiter entwickeln

Das Arbeitsentgelt bei Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt oder bei anderen Leistungsanbietern versetzt Menschen mit Behinderung nicht in die Lage, ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der Höhe des Überschusses aus dem Arbeitsergebnis. Hieraus kann kein den Lebensunterhalt sicherndes Entgelt gezahlt werden.

Nach ihren Möglichkeiten sind die Menschen mit Behinderung allerdings im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung in der WfbM tätig. Daher ist hier eine Weiterentwicklung der Entlohnung erforderlich, die der UN-BRK gerecht wird.

Berufliche Teilhabe auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf sicherstellen

Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf haben kaum Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben. Das Leistungsspektrum der Werkstätten für behinderte Menschen, die Angebote der anderen Anbieter sowie das Budget für Arbeit sind ihnen in der Regel verschlossen. Stattdessen stehen ihnen Angebote der Tagesförderung zu. Insbesondere sozialversicherungsrechtlich sind sie damit schlechtergestellt.

Zugänge sollten entsprechend der UN-BRK unabhängig von Art und Schwere der Behinderung sichergestellt werden. Die bestehende Diskriminierung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf muss beendet werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

1. Das Budget für Ausbildung ist zu etablieren, um eine umfassende berufliche Bildung für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.
2. Für die in Werkstätten und bei anderen Leistungsanbietern beschäftigten Menschen mit Behinderung ist eine auskömmliche Entlohnung sicherzustellen.
3. Berufliche Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben muss auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ermöglicht werden.

Bild: © Reinhild Kassing



Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 12. März 2019 in Berlin

Gute gesundheitliche Versorgung für alle

Gesundheit ist ein hohes Gut und die grundlegende Voraussetzung für eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Daher ist es unerlässlich, dass jeder Mensch die gleiche Möglichkeit hat, Gesundheitsleistungen in Anspruch zu nehmen. Trotz der entsprechenden Vorgabe in Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weist die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderung in Deutschland Mängel auf.

Hilfsmittelversorgung verbessern

Viele Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung benötigen Inkontinenzhilfen in Form von Windeln. Immer wieder kommt es für die Betroffenen aber zu erheblichen Problemen bei der Versorgung mit diesem Hilfsmittel, denn die Krankenkassen stellen – entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 33 Sozialgesetzbuch (SGB) V – häufig keine bedarfsdeckende Versorgung sicher. Insbesondere die Möglichkeit der Krankenkassen, Versorgungsaufträge auszuschreiben, hat zu einem Unterbietungs-wettbewerb der Leistungserbringer geführt und damit maßgeblich zu den Versorgungsproblemen beigetragen.

Die Änderungen im Heil- und Hilfsmittelversorgungsstärkungsgesetz reichten nicht aus, um die Situation für Betroffene zu verbessern. Das Bundesversicherungsamt wies bereits in seinem Sonderbericht zum Wettbewerb der Krankenkassen vom April 2018 auf die andauernde mangelhafte Versorgung hin. Es besteht somit weiterer Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe das Vorhaben der Koalitionsfraktionen, den derzeit diskutierten Entwurf zum Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) zu nutzen, um Ausschreibungen zu untersagen. Damit Krankenkassen und Leistungserbringer dann Verträge aushandeln, die die Versorgung mit Hilfsmitteln in guter Qualität vorsehen, sind aber noch weitere Schritte nötig. So sind die Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden (Bundesversicherungsamt, Sozialministerien der Länder), die diese Versorgungsverträge prüfen, zu stärken. Schließlich müssen vertragsbrüchige Leistungserbringer – bestenfalls durch eine unabhängige Stelle – stärker kontrolliert und schneller vom Markt ausgeschlossen werden.

Begleitperson im Krankenhaus muss finanziert werden

Ein Krankenhausaufenthalt stellt für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung häufig ein Problem dar. Der Ortswechsel und die Kommunikation mit dem unbekanntem Krankenhauspersonal bergen eine nicht zu unter-

schätzende Herausforderung. Fehlt es dazu noch an einem primären sozialen Netz aus Angehörigen und Freunden, die während des Krankenhausaufenthaltes Unterstützung bieten können, treten an deren Stelle Bezugspersonen aus Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Die Mitnahme dieser Begleitpersonen wird aber nur in Ausnahmen finanziert. Nach der bisherigen Rechtslage besteht ein diesbezüglicher Anspruch nur für diejenigen Menschen, die ihre Pflege im Arbeitgebermodell organisieren. Insbesondere Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung ist es aber häufig nicht möglich, als Arbeitgeber ihre Pflege selbst zu regeln. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert, diese Beschränkung des Anspruchs aufzuheben.

Barrierefreiheit im Gesundheitswesen

Das Gesundheitswesen in Deutschland ist nicht barrierefrei. Derzeit ist der Zugang zu Arztpraxen für Menschen mit Behinderung immer noch eingeschränkt. Dies zeigt der zweite Teilhabebericht der Bundesregierung: Nur 11 Prozent der Arztpraxen, die im Ärzteportal aufgenommen sind, erfüllen mindestens 3 von 12 Kriterien der Barrierefreiheit. Hinzu kommt, dass Ärzte im Umgang und in der Behandlung von Menschen mit Behinderung noch zu wenig geschult sind und zu wenig barrierefreie Informationen über Gesundheitsleistungen, zum Beispiel in Leichter Sprache, zur Verfügung stehen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert, dass finanzielle Anreize geschaffen werden, um Ärzte beim Umbau ihrer Praxen zu unterstützen. Außerdem sollte die Neubesetzung eines Vertragsarztsitzes im Sinne des § 103 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) V grundsätzlich nur noch an barrierefreie Praxen erfolgen. Daneben muss der Umgang und die Behandlung mit körperlich, kognitiv oder psychisch beeinträchtigten Patienten systematisch in die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzten integriert werden. Schließlich sind die Krankenkassen zu verpflichten, vermehrt Informationen über Gesundheitsleistungen in barrierefreier Form zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

1. Ausschreibungen zur Hilfsmittelversorgung sind durch eine Regelung im TSVG zu untersagen. Darüber hinaus müssen die Kontroll- und Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörde über die Krankenkassen gestärkt werden. Außerdem müssen vertragsbrüchige Leistungserbringer stärker überprüft und schneller vom Markt ausgeschlossen werden.
2. Eine vertraute Begleitperson ist für alle Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf während eines Krankenhausaufenthaltes zu finanzieren. Der Anspruch darf nicht nur Menschen zugutekommen, die als Arbeitgeber ihre Pflege selbst organisieren.
3. Das Gesundheitswesen muss barrierefreier gestaltet werden. Es muss mehr barrierefreie Arztpraxen und mehr barrierefreie Informationen über Gesundheitsleistungen geben. Ärzte brauchen mehr Zeit und Kenntnisse, um bei der Behandlung auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung eingehen zu können.

Bild: © Reinhild Kassing



Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 12. März 2019 in Berlin

Keine Diskriminierung bei Leistungen der Pflegeversicherung

Wer heutzutage in einer ambulanten Wohngemeinschaft oder ähnlichen Wohnformen lebt, darf die vollen Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen. Wer hingegen in einer Einrichtung der Behindertenhilfe lebt, ist im Nachteil: Für ihre/seine Pflege gibt die soziale Pflegeversicherung lediglich einen pauschalen Höchstbetrag von 266 Euro monatlich – § 71 Absatz 4 in Verbindung mit § 43a Sozialgesetzbuch (SGB) XI. Es liegt auf der Hand, dass hiervon die benötigten Pflegeleistungen kaum zu finanzieren sind und die Eingliederungshilfeträger, die die Pflegeleistungen erbringen, damit finanziell nicht hinkommen können. Die Folge ist ein zu beobachtender verstärkter Druck der Leistungsträger, Menschen mit Behinderung und hohem Pflegebedarf im Pflegeheim zu betreuen. Dies ist gerade bei jüngeren Menschen mit Behinderung inakzeptabel, da es ihre Teilhaberechte und das Wunsch- und Wahlrecht ignoriert.

§ 43a SGB XI abschaffen

Die Abschaffung des § 43a SGB XI fordert die Lebenshilfe daher schon lange, um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung nicht länger von den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung auszuschließen. Obgleich hierzu eine eindeutige Aussage im Koalitionsvertrag fehlt, heißt es immerhin, man werde sicherstellen, dass alle auch zukünftig eine gute, flächendeckende medizinische und pflegerische Versorgung von Beginn bis zum Ende ihres Lebens erhalten, unabhängig von ihrem Einkommen und Wohnort. Diese Aussage gilt es nun zu nutzen, um endlich Abhilfe zu schaffen und diese diskriminierende Gesetzeslage zu verändern, zumal die Verknüpfung von Leistung und Wohnort weder mit der UN-Behindertenrechtskonvention noch mit dem Bundesteilhabegesetz vereinbar ist.

Vor diesem Hintergrund ist es erst recht nicht hinzunehmen, dass mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz der Anwendungsbereich des § 43a SGB XI auf Wohngemeinschaften ausgedehnt wurde, die unter das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz fallen, sofern die dortige Versorgung der Versorgung in einer stationären Einrichtung entspricht. Es steht zu befürchten, dass die Pflegekassen diese Regelung weit auslegen werden und infolgedessen Wohngemeinschaften von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung in ihrer Existenz bedroht werden. Im Juni 2019 wird der GKV-Spitzenverband zur Auslegung dieser Regelung eine Richtlinie vorlegen. Diese und die nachfolgende Praxis der Pflegeversicherungen gilt es genauestens zu prüfen, zu beobachten und gegebenenfalls gesetzgeberisch nachzubessern.

Entlastungsbudget für Familien mit Kindern mit Behinderung

Insbesondere für Familien mit Kindern mit Behinderung stellt die Verhinderungspflege eine besonders relevante Entlastungsleistung dar. Denn Verhinderungspflege ist eine vorübergehende ambulante Ersatzpflege, die der Entlastung der Pflegeperson dient und die ambulant und flexibel in Anspruch genommen werden kann.

Es ist daher sehr zu begrüßen, dass laut Koalitionsvertrag zur besseren Unterstützung pflegender Angehöriger die Angebote der Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie der Tages- und Nachtpflege zu einem jährlichen Entlastungsbudget zusammengefasst werden sollen, das flexibel in Anspruch genommen werden kann. Diese Flexibilisierung wird vor allem für Familien von pflegebedürftigen Kindern mit Behinderung von großer praktischer Bedeutung sein. Denn der Anspruch der Familien auf Kurzzeitpflege läuft bislang häufig ins Leere, da sich diese stationäre Entlastungsleistung kaum für Kinder eignet und auf Kinder spezialisierte Kurzzeitpflegeplätze kaum zur Verfügung stehen. Es ist bedauerlich, dass die 2018 bereits erfolgten Reformschritte in der Pflege dieses wichtige Versprechen noch nicht umgesetzt haben. Umso mehr fordert die Lebenshilfe nun die zeitnahe Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das SGB XI.

Weniger Anrechnung bei der Pflege

Schließlich hält die Lebenshilfe es für eine erfreuliche Entwicklung, dass bei der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII laut Koalitionsvertrag künftig das Einkommen der Kinder von pflegebedürftigen Eltern erst ab einem Einkommen in Höhe von 100.000 Euro im Jahr berücksichtigt werden soll. In Bezug auf pflegebedürftige Kinder ist darüber hinaus die Verbesserung der Einkommensheranziehung der Eltern zu regeln.

Aus der beabsichtigten Neuregelung sollte sich eindeutig ergeben, dass die Einkommensgrenze erst dann überschritten ist, wenn ein einzelnes Elternteil / erwachsenes Kind die Einkommensgrenze überschreitet und nicht schon dann, wenn das Gesamteinkommen der Eltern oder erwachsenen Geschwister die Einkommensgrenze überschreitet. Diese Rechtsauffassung hat das Bundessozialgericht für die Grundsicherung bei Erwerbsminderung bereits bestätigt, weshalb die Überarbeitung des Gesetzes genutzt werden sollte, den Gesetzeswortlaut entsprechend klarer zu fassen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

1. **Pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung müssen die Versicherungsleistungen der häuslichen Pflege unabhängig von ihrem Wohnort zur Verfügung gestellt werden, daher muss § 43a in Verbindung mit § 71 Absatz 4 Sozialgesetzbuch XI abgeschafft werden.**
2. **Der volle Betrag der stationären Kurzzeitpflege soll zumindest für Kinder mit Behinderung und Pflegebedarf komplett in ambulante Verhinderungspflege umwandelbar sein.**
3. **Die geplante Verbesserung bei der Einkommensheranziehung im Rahmen der Hilfe zur Pflege ist als Gesetz zu beschließen und klarzustellen, dass es auf das Einkommen eines Eltern- oder Geschwisterteils allein ankommt.**

Bild: © Reinhild Kassing



Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 12. März 2019 in Berlin

Wohnen für Menschen mit Behinderung sichern

Wohnen ist ein Grundbedürfnis des Menschen. Das „Dach über dem Kopf“ bietet Schutz und Sicherheit und ist zugleich immer auch Ort und Ausgangspunkt von sozialer Teilhabe. Ein Zuhause haben ist eine zentrale Voraussetzung, um ein zufriedenes Leben zu führen und angemessen am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Trotz dieser existenziellen Bedeutung wird es vor allem für Menschen mit geringem Einkommen zunehmend schwerer, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Die Lage auf dem Wohnungsmarkt ist vielerorts angespannt und gerade im preiswerten Segment und im sozialen Wohnungsbau fehlt es an Angeboten. Die Suche nach einer bezahlbaren Wohnung wird dadurch zu einer hohen zeitlichen und vor allem persönlichen Belastung. Steigende Mieten verschärfen auch für Menschen mit Behinderung das Armutrisiko.

Hürden bei der Wohnungssuche für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung sind davon in besonderem Maße betroffen. Viele beziehen Leistungen der Grundversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII und sind auf preiswerten Wohnraum entsprechend der Angemessenheitsgrenzen der Sozialhilfe angewiesen.

Preisgünstige Wohnungen, die gleichzeitig barrierefrei beziehungsweise -arm sind, stehen nicht im notwendigen Umfang zur Verfügung. Menschen mit Beeinträchtigung sind überdies in der Regel auf einen barrierefreien, funktionierenden Öffentlichen Personennahverkehr angewiesen. Barrierefreie Wohnungen am schlecht angebundenen Stadtrand sind daher oft keine Alternative.

Inklusion und Teilhabe brauchen barrierefreie und bezahlbare Wohnungen

Wohnen, wo andere auch wohnen, barrierefrei und bezahlbar, inmitten der Gesellschaft. Das ist eine wichtige Grundlage für Inklusion und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Ohne entsprechende Wohnungen wird es nicht möglich sein, die aktuellen behindertenpolitischen Ziele umzusetzen, die auf eine Stärkung ambulanter Unterstützungssettings abzielen.

Diese Ziele sind: ambulant vor stationär und personenzentrierte Leistungen. Die Pflegeversicherung fördert verstärkt ambulante Leistungsstrukturen und die mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) reformierte Eingliederungshilfe ist mit der Personenzentrierung insgesamt dem Vorbild der ambulanten Leistung gefolgt.

Um barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und für Menschen mit Behinderung zu öffnen, braucht es neben eindeutigen rechtswirksamen Regelungen im privaten Antidiskriminierungsrecht auch schnellstmöglich umfangreiche Förderprogramme.

Kosten der Unterkunft in „gemeinschaftlichen Wohnformen“

Nicht alle Menschen mit Behinderung werden ambulant unterstützt. Ein Teil lebt in gemeinschaftlichen Wohnformen, derzeit als stationäre Wohneinrichtungen oder Wohnstätten bezeichnet. Sie sind dort – zum Teil schon seit langer Zeit – zuhause und erhalten die Unterstützung, die sie brauchen.

Mit dem BTHG ist die finanzielle Grundlage dieser gemeinschaftlichen Wohnformen verändert worden. Wie auch in ambulanten Wohnsettings erhalten Menschen mit Behinderung ab 01.01.2020 Leistungen der Grundsicherung direkt ausgezahlt. Sie müssen mit dem Regelsatz und den Kosten der Unterkunft sowohl ihren Lebensunterhalt bestreiten als auch die „Wohnkosten“ in der gemeinschaftlichen Wohnform bezahlen. Bei alledem soll ein Betrag aus dem Regelsatz zur freien Verwendung durch den Menschen mit Behinderung (Barbetrag in Höhe von aktuell 114 Euro) verbleiben.

Der Gesetzgeber hat für die Kosten der Unterkunft in gemeinschaftlichen Wohnformen eine Sonderregelung in § 42a Sozialgesetzbuch (SGB) XII neu vorgesehen. Danach sind die Kosten der Unterkunft, die der Bund im Rahmen der Grundsicherung zukünftig übernimmt, auf einen Maximalbetrag begrenzt. Es werden höchstens die Kosten eines 1-Personenhaushalts zuzüglich 25 Prozent übernommen. Sollten der gemeinschaftlichen Wohnform höhere Kosten in Bezug auf das Wohnen entstehen, die sie den Menschen mit Behinderung in Rechnung stellen müssen, ist eine Auffangvorschrift vorgesehen, wonach Mehrkosten durch die Eingliederungshilfe zu decken sind. Höhere Kosten sind unter anderem aufgrund zahlreicher besonderer ordnungsrechtlicher Vorschriften denkbar.

Noch ist fraglich, ob die Auffangvorschrift ihren Zweck erreichen wird, das Wohnen in einer gemeinschaftlichen Wohnform bei entsprechendem Bedarf zu sichern. Der Gesetzgeber bleibt daher aufgefordert, die Umsetzung des BTHG aktiv und wachsam zu begleiten, hierfür insbesondere die Erkenntnisse aus der modellhaften Erprobung zu nutzen und notwendige Gegenmaßnahmen zu ergreifen, wenn die Regelung ihren Zweck verfehlt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

1. Es bedarf umfangreicher Programme zur Förderung barrierefreien, bezahlbaren Wohnraums und die gleichzeitige Verpflichtung der Privatwirtschaft zur Barrierefreiheit.
2. Die durch das BTHG vorgesehene Trennung der Leistungen ist durch den Gesetzgeber aktiv zu begleiten. Sollten die vorgesehenen Regelungen nicht dazu führen, dass entstehende Wohnkosten in gemeinschaftlichen Wohnformen refinanziert werden, obwohl dieses Wohnsetting aufgrund der Behinderung im Einzelfall erforderlich ist, muss zügig gesetzgeberisch nachgesteuert werden. Insgesamt darf es nicht zu Verschlechterungen beim Wohnen kommen, was auch bedeutet, dass Menschen mit Behinderung weiterhin ein angemessener Teil des Regelsatzes zur freien Verfügung verbleibt.

Bild: © Reinhild Kassing



Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe am 12. März 2019 in Berlin

Diskriminierungsschutz verbessern – AGG reformieren

In Deutschland werden Menschen mit Behinderung immer noch benachteiligt, zum Beispiel aufgrund bestehender Barrieren im Einzelhandel, im Gaststätten- und im Unterhaltungsgewerbe. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in seiner derzeitigen Fassung reicht nicht aus, um diese Diskriminierung wirksam zu verhindern. Eine Reform steht an. Gut, dass auch die neue Bundesregierung dies erkannt und in ihrem Koalitionsvertrag aufgegriffen hat. Dieser Ankündigung müssen nun zügig Taten folgen. Bei dem Reformprozess sind Menschen mit Behinderung und ihre Verbände umfassend zu beteiligen.

Barrieren diskriminieren – angemessene Vorkehrungen helfen

Bei der Beseitigung baulicher oder sprachlicher Hindernisse, die beispielsweise das Einkaufen im Supermarkt oder den Friseurbesuch erschweren, können sogenannte angemessene Vorkehrungen helfen. Es handelt sich dabei um Hilfestellungen, die eine Person im Einzelfall benötigt, um die bestehenden Barrieren zu überwinden und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Private Anbieter von Waren und Dienstleistungen sind in Deutschland aber bislang nicht verpflichtet, Barrieren durch angemessene Vorkehrungen zu beseitigen. Dass diese Rechtslage der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Recht der Europäischen Union widerspricht, wurde nun auch durch ein Gutachten bestätigt, das die Antidiskriminierungsstelle des Bundes im November letzten Jahres veröffentlichte.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, dass Deutschland ein einklagbares Recht auf angemessene Vorkehrungen künftig im AGG ausdrücklich festschreibt. Dann können Menschen mit Behinderung private Anbieter von Waren und Dienstleistungen auf Schadensersatz verklagen, wenn diese ihnen die benötigte Hilfestellung vorenthalten.

Rechtsschutz effektiver gestalten

Menschen mit Behinderung werden immer wieder von Leistungen privater Anbieter ausgeschlossen, um sie vor vermeintlichen Gefahren zu schützen. Der Besuch von Freizeitparks wird beispielsweise von einer 1:1-Betreuung abhängig gemacht oder sie werden pauschal von bestimmten Fahrgeschäften in Freizeitparks ausgeschlossen.

Zur Rechtfertigung des Leistungsausschlusses berufen sich die Anbieter auf § 20 AGG, der eine Ungleichbehandlung zulässt, wenn diese der Gefahrenabwehr dient. Zwar ist die Verhütung von Gefahren und Schäden als sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung grundsätzlich anzuerkennen. Den Anbietern verbleibt in der Wahl der Maßnahmen aber ein zu großer Beurteilungsspielraum. Es wird derzeit kaum überprüft, ob die gewählten Maßnahmen verhältnismäßig sind oder nicht.

Vor diesem Hintergrund muss es für Betroffene einfacher werden, die im AGG vorgesehenen Rechte selbst durchzusetzen und gegen ungerechtfertigte Benachteiligungen vorzugehen. Die Rechtsdurchsetzung ist derzeit für viele noch schwierig. Dies liegt zum einen schlicht an der fehlenden Kenntnis der eigenen Rechte. Zum anderen fürchten Betroffene den zeitlichen und finanziellen Aufwand von Klagen. Erschwerend kommt hinzu, dass eine Diskriminierung nach dem AGG nur innerhalb einer untypisch kurzen Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden kann. Menschen, die benachteiligt wurden, benötigen aber häufig mehr Zeit, um das hierdurch hervorgerufene Gefühl der Scham und der Machtlosigkeit zu überwinden und gegen die Diskriminierung vorzugehen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert, eine Verlängerung der Geltendmachungsfristen und die Einführung eines Verbandsklagerechtes. Verbände hätten dann die Möglichkeit, stellvertretend für Betroffene gerichtlich gegen Benachteiligungen vorzugehen. Daneben muss eine niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeit – beispielsweise bei einer Schlichtungsstelle – geschaffen werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

1. Das AGG muss reformiert werden. Der Prüfauftrag aus dem Koalitionsvertrag muss umgesetzt werden.
2. Menschen mit Behinderung müssen ein gesetzlich festgeschriebenes, einklagbares und sanktionsbewährtes Recht auf die Gewährung von angemessenen Vorkehrungen haben.
3. Den Rechtsschutz gegen Benachteiligung muss effektiver werden, zum Beispiel durch die Einführung eines Verbandsklagerechts, die Verlängerung der Geltendmachungsfristen und die Etablierung eines kostenlosen und niedrigschwelligen Schlichtungsverfahrens.

Bild: © Reinhild Kassing